

Dextrin, prima gelb und weiß . . M 27,00—27,25
Erste Marken „ 27,75—28,25
dn. [K. 1244.]

Frankfurt a. M. Die Ver. Kunstsiedefabriken A.-G., Kelsterbach, werden infolge der den Kunstseideprodukten seit längerer Zeit ungünstigen Mode und der durch die ausländische Konkurrenz auf dem deutschen Kunstseidemarkt herrschenden gedrückten Verkaufspreise, die bei den in Deutschland bestehenden hohen Sprit- und Ätherpreisen keinen Nutzen mehr lassen, voraussichtlich für das laufende Jahr keine Dividende verteilen können.
ar.

Köln. Ölmarkt. Käufer verharren im großen und ganzen in ihrer abwartenden Position, was auch während der nächsten Wochen der Fall sein dürfte. Die Aussichten der Fabrikanten wie des Zwischenhandels gelten daher im allgemeinen nicht als günstig, zumal billigere Verkaufspreise wenig wahrscheinlich sind. Die Verbraucher gehen im Einkauf über ihren dringendsten Bedarf nicht hinaus.

Leinöl hat sich im allgemeinen behauptet, stellte sich zwischenzeitlich sogar nicht unwesentlich teurer. Über die Ernteaussichten in Argentinien ist man momentan verschiedener Ansicht. Die Ernte befindet sich aber noch in einem frühen Stadium, so daß man schwerlich jetzt schon ein einigermaßen zuverlässiges Bild sich machen kann. von Fabrikanten werden bei den teuren Rohmaterialnotierungen nur ganz geringe Quantitäten Leinssaat verarbeitet, von einem Verdienst in der Verarbeitung kann überhaupt keine Rede sein. Für rohes Leinöl notierten die Fabrikanten gegen Schluß der Berichtswoche bis 90 M per 100 kg mit Barrels ab Fabrik.

Leinölfirnis wird nur wenig gekauft, meist werden billigere Ersatzmittel bevorzugt, die aber zu größter Vorsicht mahnen. Für prompte Ware notieren Verkäufer momentan zwischen 93 bis 92 M per 100 kg mit Barrels ab Fabrik. Solange Rohöl derart hohe Preise bedingt, wird man auch Leinölfirnis kaum billiger kaufen können. Im Zwischenhandel wird zeitweise zwar billiger offeriert.

Rübel hat auch in der abgelaufenen Woche befriedigendes Geschäft erzielt, wenn auch das Geschäft gegen die Sommermonate etwas eingebüßt hat. Die Notierungen haben in der letzten Zeit keine größeren Änderungen erfahren. Gegenwärtig notieren Fabrikanten 61—62 M per 100 kg mit Barrels ab Fabrik.

Amerikanisches Terpentinöl hat im Laufe der Woche starke Preisschwankungen zu bestehen gehabt, die auch in der nächsten Zeit sich voraussichtlich häufiger wiederholen werden. Die Vorräte sind bekanntlich ganz gering, was die Spekulanten veranlassen wird, den Markt nach Möglichkeit auszunutzen.

Cocosöl tendierte stetig, aber unverändert. Käufer reserviert.

Harz bei geringer Nachfrage stetig und unverändert.

Wachs teils ruhig, teils gut gefragt und teurer.

Talg fest und ziemlich gefragt.

—m. [K. 1253.]

| Dividenden: | 1909 | 1908 |
|---|------|------|
| | % | % |
| Chemische Fabriken A.-G., Düsseldorf | 9 | 6 |
| Chemische Fabrik Harburg-Staßfurt | 10 | 10 |
| A.-G. für pharmazeutische Bedarfsartikel, vorm. Wenderoth, Kassel | 6 | 5 |
| Nobel Dynamit-Trust Co. | 8 | 8 |
| Bonus | 2 | 2 |
| Zuckerraffinerie Braunschweig | 10 | 7 |
| Zuckerraffinerie Halle | 10 | 8 |
| A.-Zuckerfabrik Neuwerk b. Hannover | 9 | 9 |
| A.-G. Hartwig & Vogel, Schokoladenfabrik, erstmalig | 7 | — |

Tagesrundschau.

Nagoya (Prov. Owari). Hier wird unter dem Namen The Aichiken Commercial Museum ein Handelmuseum errichtet; es ist bereit, Interessen über japanische einschlägige Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

London. Nach einer Mitteilung Sir W. R. Smythes wird jetzt in Limehouse aus Pechblende von Cornwall nach einem neuen Verfahren monatlich 0,5 g Radium hergestellt. Es sei möglich gewesen, in 2 Monaten eine Quantität Radium zu gewinnen, für dessen Herstellung früher 2 Jahre erforderlich gewesen seien.

Wien. Der Finanzminister hat im ungarischen Reichstage Gesetzentwürfe über zwei neue Staatsmonopole eingebracht, und zwar über die flüssigen und gasartigen Bitumen und über das Kalisalz, in denen es im wesentlichen heißt:

1. Das Schurf- und Ausbeutungsrecht der in natürlicher Lagerstätte vorkommenden flüssigen Bitumen, sowie des Erdöls (Steinöl, Petroleum, Naphtha) und des Erdteers, sowie des mit dem Erdöl zusammen vorkommenden Erdharzes (Ozokerit), schließlich der in natürlicher Lagerstätte vorkommenden gasartigen Bitumen (brennbaren Erdgase) wird dem Staate vorbehalten.

2. Außer dem Steinsalz (Chlornatrium) sind auch die Kalisalze (Kali- und Magnesiasalze und die mit diesen vorkommenden anderen Salze) sowohl im festen wie im aufgelösten Zustande Gegenstände des Salzgefässes.

N.

Berlin. Der Verband Deutscher Diplomingenieure hatte an die 16. Kommission des Reichstages eine Petition gerichtet, in der die Ausschaltung der Diplomingenieure aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung erbeten war. Die Kommission hat die Eingabe im Sinne der Petenten erledigt und sich auf den Zusatzparagraphen 1223a geeinigt: „Auf ihren Antrag werden Diplomingenieure und Personen mit ähnlicher Hochschulbildung von der Versicherungspflicht befreit.

Gr.

Leipzig. Der Neocithingesellschaft in Berlin ist seit dem 6./7. 1907 für ein chemisches Präparat die Bezeichnung Neocithin warenrechtlich geschützt, während dem Fabrikanten Fischer in Berlin als Warenzeichen für ein Mittel zur Wiederherstellung verbrauchter Nerven Biocithin eingetragen ist. Bei der Eintragung des letzteren Zeichens ist die Neocithingesellschaft vom Patentamte nicht zum Widerspruch aufgefordert worden. Die Gesell-

schaft verlangte Lösung des Warenzeichens Biocithin mit der Begründung, dasselbe sei für eine gleichartige Ware eingetragen und mit ihrem geschützten Zeichen verwechselbar. Das Landgericht Berlin hatte die Fragen der Gleichartigkeit der Waren und der Verwechslungsfähigkeit der Zeichen bejaht und den beklagten Fabrikanten demgemäß zur Lösungsbewilligung verurteilt. Auf die Berufung des Beklagten hatte jedoch das Kammergericht Berlin das Urteil des Landgerichts aufgehoben und die auf Lösung gerichtete Klage abgewiesen, da keine Verwechslungsfahrt vorliege. In der Berufungsinstanz hatte die Klägerin durch zahlreiche unrichtige Bestellungen den Beweis zu erbringen versucht, daß nicht nur eine Verwechslung gefahrvorliege, sondern beide Firmen infolge der gleichen Warenzeichen tatsächlich schon häufig verwechselt worden seien. Das Kammergericht hatte ausgeführt, daß die Warenzeichen Neocithin und Biocithin figürlich nur unerheblich und klanglich fast gar nicht voneinander abwichen. Trotz dieser geringfügigen Abweichungen aber, die klanglich durch die Betonung -ocithin noch geringfügiger würden, könnte der Klage der Gesellschaft nicht stattgegeben werden. Beide Präparate enthielten Lecithin und suchten diese Beziehung durch Zusammensetzung mit den Endsilben -cithin auszudrücken. Der Gleichklang des Warenzeichens der Klägerin mit dem des Beklagten röhre lediglich von den gleichen Endsilben -cithin her. Wenn dann außerdem die dadurch begründete Verwechslungsfähigkeit der Zeichen Neocithin und Biocithin noch figürlich erhöht werde, so sei die Klägerin daran schuld, weil sie gerade das gemeinsame Zeichen Cithin zu ihrem Warenzeichen verwendet, obwohl ihr Tausende von anderen Bezeichnungen zur Verfügung gestanden hätten. Es würde eine unzulässige Überspannung des zeichenrechtlichen Schutzes bedeuten, wollte man andere an der Benutzung eines gemeinfreien Zeichens um deswillen hindern, weil dasselbe bereits in einer Zusammensetzung als Warenzeichen eingetragen sei. Die tatsächlich vorgekommenen Verwechslungen zeigten nicht die typische Form der Verwechslung, sondern wären bei einiger Aufmerksamkeit des Bestellers vermieden worden. Sie könnten deshalb nicht ausreichen, objektiv die Verwechslungsfähigkeit beider Zeichen darzutun. Die Revision der klagenden Gesellschaft vor dem Reichsgericht rügte, das Berufungsgericht habe den Gesamteindruck, den die Wortzeichen nach Klang und Schrift notwendigerweise hervorriefen, unbeachtet gelassen und beide Zeichen unzulässig in ihre einzelnen Bestandteile zerlegt. Auf Grund der Eintragung dürfe das Warenzeichen Neocithin den gesetzlichen Schutz verlangen, zumal auch bei der Anmeldung des Wortes Biocithin die klagende Gesellschaft vom Patentamt nicht zum Widerspruch aufgefordert sei. Das Reichsgericht wies jedoch die Revision gleichfalls zurück. Das Berufungsgericht habe zunächst festgestellt, daß eine Verwechslungsfahrt nicht bestehe. Den Hauptgrund zur Abweisung der Klage habe für das Berufungsgericht die berechtigte Annahme gebildet, es sei nicht statthaft, daß ein gemeinfreies Wortzeichen, unter geringfügigen Abänderungen zu einem neuen Worte ge-

bildet und als Warenzeichen eingetragen, nun jeden anderen gesetzlich hindern dürfe, auch seinerseits das gemeinfreie Wort zu einem Warenzeichen zu verwenden. Gegen solchen Mißbrauch des zeichenrechtlichen Schutzes bedürfe es mit Recht schärferer Maßnahmen. Die Behauptung der Klägerin, daß eine Verwechslungsgefahr tatsächlich begründet sei, sei schon dadurch widerlegt, daß zu den Abnehmern solcher Firmen das gebildete Publikum gehöre, dem eine eigene Aufmerksamkeit zugemutet werden dürfe und könne. Ebenso sei der Angriff der Revision unberechtigt, das Berufungsgericht habe den Gesamteindruck der Zeichen nicht genügend gewürdigt und beide Worte unzulässig in ihre Zusammensetzungen getrennt.

[K. 1251.]

Personal- und Hochschulnachrichten

In Breslau genehmigte die Stadtverordnetenversammlung die Errichtung einer städtischen Stipendienstiftung im Betrage von jährlich 3000 M für Studierende der Technischen Hochschule. — Die Sammlung für die Abberg-Stiftung hat bis jetzt über 28 000 M ergeben. Die Stiftung soll der Universität und der Techn. Hochschule Breslau gleichmäßig zugute kommen, die näheren Bestimmungen über die Verwendung werden jedoch erst in nächster Zeit festgesetzt.

Die Oberleitung des Wiener Instituts für Radiumforschung übernimmt Prof. Dr. F. Exner, die eigentliche Leitung der Radiumforschung Prof. Dr. St. Meyer.

Hofrat Dr. Caro hat dem chemischen Institut der Universität Heidelberg, an der er seinerzeit promoviert hat, ein Legat von 10 000 M vermach, dessen Zinsen zur Förderung chemischer Untersuchungen verwandt werden sollen.

Vom Magistrat der Stadt Charlottenburg ist die Errichtung eines Experimentierkurses für Chemielehrer an den Gemeindeschulen geplant.

Prof. Dr. C. Arnold, Hannover, begeht dieser Tage sein 25jähriges Jubiläum als Ordinarius für Chemie an der Kgl. Tierärztlichen Hochschule.

Für den Monat November ist eine Ehrung von Prof. Cazenave geplant. Unter dem Vorsitz von Prof. Huguenet hat sich ein Komitee zur Entgegennahme von Beiträgen gebildet, die an Germain, Schatzmeister des Syndicat des pharmaciens de Lyon et de Rhône, Lyon, rue Sébastien-Gryphe 5, zu senden sind.

Vom historischen Verein der Stadt Heilbronn ist in seinem Museum ein Robert-Mayer-Zimmer eingerichtet worden.

Von der chemisch-physikalischen Gesellschaft in Wien wurde am 18./10. im Hörsaal des ersten physikalischen Universitätsinstitutes eine Trauerfeier für Hofrat Dr. Z. d. Skraup veranstaltet; Prof. Dr. A. Lieben hielt die Gedächtnisrede.

Der a. o. Prof. der technischen Physik an der Technischen Hochschule in München, Dr. O. Knoblauch, ist zum o. Prof. ernannt worden.

Dr. G. Leithäuser, Dozent an der Techn. Hochschule in Hannover, ist der Titel Prof. verliehen worden.